Futtermittelhilfe 2026 in Baden-Württemberg

Hinweise für landwirtschaftliche Betriebe im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Ergänzend zur Pressemitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat Baden-Württemberg (MLR) vom 14.10.2026 weisen wir auf folgende Punkte bei der Antragstellung zur Futtermittelhilfe 2026 hin:

1. Antragstellung und Abgabefrist

Der Antrag „Futtermittelhilfe“ ist vollständig ausgefüllt und fristgerecht bis zum **30.11.2026** einzureichen. Beachten Sie hierzu die Angaben in der Pressemitteilung des MLR vom 14.10.2026 sowie die offiziellen Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen sind unter dem folgenden Link abrufbar: Förder- und Zahlungsanträge, Unterlagen zur Futtermittelhilfe - Infodienst - Förderung.

Auch bei einer digitalen Zusendung bzw. Abgabe ist ein unterschriebenes Antragsformular sowie alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zahlungsnachweise sind bei Antragstellung entsprechend nachzuweisen bzw. beizulegen, z.B. Rechnungen mit Zahlungsnachweis (Kontoauszug).

Digitale Abgabe per E-Mail an:
landwirtschaft@lkbh.de Betreff: Futtermittelhilfe 2026

2. Auswahl „zuständiges Amt“

In der Anlage 1 (Berechnungsprogramm zur Futtermittelhilfe) ist das zuständigen Landwirtschaftsamt auszuwählen. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gibt es zwei Auswahlmöglichkeiten. Landwirtschaftliche Betriebe, die ihren Gemeinsamen Antrag in Titisee-Neustadt stellen, wählen den Reiter „LRA Breisgau-Hochschwarzwald ULB“ mit der Ams-ID **3122** aus. Betriebe, die Ihren Antrag in Breisach stellen, wählen „LRA Breisgau-Hochschwarzwald ULB (Fachbereich 580 LW)“ mit der Amts-ID **3120** aus.

3. Futtermittelverluste korrekt angeben

Bitte achten Sie bei der Antragstellung unbedingt auf **vollständige, wahrheitsgemäße und nachvollziehbare Angaben zu den Futtermittelverlusten**.

Falsche Angaben können rechtliche Folgen nach sich ziehen und unter Umständen den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und geahndet werden.

4. Höhe der Beihilfe

Die Futtermittelhilfe wird **bis zu** einem Fördersatz von 50 % der förderfähigen Kosten gewährt werden können, ggf. kann der Fördersatz reduziert werden.

5. Ansprechpartner

Bei Fragen zur Antragstellung und zur Futtermittelhilfe stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- **Herr Seng (Tel. 0761/2187-5813)**
- **Herr Schuler (Tel. 0761/2187-5939)** (außer Gemarkungen St. Peter und St. Märgen)
- **Frau Engel (Tel. 0761/2187-5812)**